

## **Abstract (Zusammenfassung)**

für die Zwecke der Veröffentlichung der Dissertation von Ingrid Schleper unter dem Titel „Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht“ gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PromO.

Die Frage der Auswirkungen von veränderten Umständen auf einen bestehenden Vertrag wurde innerhalb der deutschen Lehre bereits seit dem Mittelalter untersucht. Mit § 313 BGB fand die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage schließlich Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch.

Im Rahmen dieser Arbeit soll rechtsvergleichend untersucht werden, ob und inwieweit das Prinzip der Vertragstreue im deutschen und im spanischen Recht eingeschränkt wird. Die Betrachtung erfolgt dabei gegliedert nach einzelnen von der deutschen Rechtslehre entwickelten Fallgruppen, nämlich den Äquivalenzstörungen, den Zweckstörungen sowie Rechtsprechungs- und Gesetzesänderungen.

Es wird deutlich, dass die spanische Rechtslehre sich zwar überwiegend auf eine Bezeichnung als „*clausula rebus sic stantibus*“ festlegt, sich aber ansonsten durch eine starke Rezeption der deutschen Rechtslehre auszeichnet.

Ein Hauptaugenmerk der Arbeit liegt auf der praktischen Umsetzung durch die Rechtsprechung, da die Geschäftsgrundlagenfälle sowohl in Deutschland als auch in Spanien stark vom Richterrecht geprägt waren und immer noch sind. Der spanische oberste Gerichtshof, der Tribunal Supremo, zeichnet sich durch eine sehr restriktive Anwendung aus und lässt grundsätzlich eine Anpassung oder Auflösung eines Vertrages wegen veränderter Umstände nur in Einzelfällen zu. Daher werden von diesem Grundsatz abweichende Entscheidungen des Tribunal Supremo aus dem Jahr 2014 besonders betrachtet: Im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise erfolgte eine Abkehr von der jahrzehntelangen gefestigten Rechtsprechung hinsichtlich der „*clausula rebus sic stantibus*“ und eine Anpassung eines Vertrages wurde zugelassen.

Schließlich wird auf die Regelungen zu Umstandsänderungen im Gemeinschaftsprivatrecht hingewiesen. Außerdem wird die gesetzliche verankerte Regelung aus § 313 BGB einem Vorschlag der spanischen Schuldrechtskommission zur Änderung des Schuldrechts gegenübergestellt. Dabei wird deutlich, dass dieser Vorschlag deutliche Parallelen zu der deutschen gesetzlichen Regelung aufweist. Als Erstberichterstatter genehmige ich die obige Zusammenfassung.